

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 26/07

20. März 2007

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-11/06 und C-12/06

Rhiannon Morgan / Bezirksregierung Köln und Iris Bucher / Landrat des Kreises Düren

GENERALANWALT RUIZ-JARABO IST DER ANSICHT, DASS DIE ANFORDERUNGEN DES DEUTSCHEN AUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZES DIE FREIZÜGIGKEIT DER STUDENTEN IN UNZULÄSSIGER WEISE BESCHRÄNKEN

Wenn Beihilfen für eine Ausbildung in anderen Mitgliedstaaten davon abhängig gemacht werden, dass dieser Ausbildung eine mindestens einjährige Ausbildung an einer deutschen Ausbildungsstätte vorausgeht, und wenn Beihilfen denjenigen Studenten verweigert werden, die zu Ausbildungszwecken ihren Wohnsitz an grenznahen Orten nehmen, liegen seines Erachtens Kriterien vor, die Studenten davor abschrecken, von ihrer Freizügigkeit Gebrauch zu machen, und die außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen

Frau Morgan, eine deutsche Staatsbürgerin, besuchte das Gymnasium in Deutschland und zog nach bestandener Abiturprüfung nach Großbritannien, wo sie ein Jahr als Kindermädchen arbeitete, bevor sie ein Hochschulstudium aufnahm, für das sie bei den deutschen Behörden eine Beihilfe (Ausbildungsförderung) beantragte. Diese Beihilfe wurde ihr verweigert, weil die nationale Regelung¹ deren Gewährung davon abhängig macht, dass die Ausbildung die Fortsetzung eines mindestens einjährigen Besuchs einer deutschen Ausbildungsstätte darstellt.

Frau Bucher, ebenfalls deutsche Staatsangehörige, wohnte bei ihren Eltern in Bonn, bis sie sich dafür entschied, nach Düren, einer deutschen Stadt nahe der Grenze zu den Niederlanden, umzuziehen, und ein Studium in der niederländischen Stadt Heerlen aufzunehmen. Frau Bucher beantragte eine Beihilfe in Form von Ausbildungsförderung bei den zuständigen Behörden in Düren; diese Beihilfe wurde ihr versagt, weil sie keinen „ständigen“ Wohnsitz an einem grenznahen Ort habe, wie dies die deutsche Regelung verlange.

Das Verwaltungsgericht Aachen, bei dem beide Bürgerinnen Klage erhoben, ersucht den Gerichtshof um Stellungnahme zur Freizügigkeit der europäischen Studenten und zu Beihilfen für eine Ausbildung in anderen Staaten.

In den heute vorgetragenen Schlussanträgen führt Generalanwalt Ruiz-Jarabo aus, dass die deutschen Bestimmungen die Freizügigkeit der Studenten beeinträchtigen, da sie sie davon

¹ Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung. Neue Fassung bekannt gemacht am 6. Juni 1983, BGBl. 1985 I S. 645; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. September 2005, BGBl. 2005 I S. 2809.

abhalten, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen, und Kriterien aufstellen, die im Hinblick auf die verfolgten Ziele nicht verhältnismäßig sind.

Zunächst erinnert der Generalanwalt daran, dass der Gerichtshof die Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsausbildung in den Anwendungsbereich des Vertrags einbezogen hat und dass diese das Hochschul- und das Universitätsstudium umfasst. Der Zugang umfasst nicht nur die Aufnahme, sondern auch die Fortsetzung der Ausbildung.

In diesem Sinne verfügt ein Mitgliedstaat über ein weites Ermessen bei der Gewährung von Beihilfen für eine Ausbildung im Ausland und der Bestimmung der Voraussetzungen dafür, muss dabei jedoch das Gemeinschaftsrecht beachten und seine Grundsätze, wie die Freizügigkeit, wahren.

Zu der Beihilfenvoraussetzung, dass die Ausbildung die Fortsetzung einer ein Jahr an einer in einer deutschen Ausbildungsstätte absolvierten Ausbildung darstellt, führt der Generalanwalt aus, dass diese Voraussetzung davon abhält, sich für eine Vollausbildung an Universitäten anderer Mitgliedstaaten einzuschreiben, da dies den Verzicht auf finanzielle Vorteile beinhaltet, die denjenigen gewährt werden, die unter gleichen Voraussetzungen im Herkunftsstaat bleiben. Er sieht darin eine Beschränkung der Freizügigkeit von Studenten vor.

Nach Ansicht des Generalanwalts Ruiz-Jarabo kann das Erfordernis einer tatsächlichen Verbundenheit des Betroffenen mit seinem Herkunftsort das Hindernis für die Finanzierung der Ausbildung in anderen Staaten der Union rechtfertigen. Die Verbindung des Einzelnen mit dem Staat mittels des Beginns der Ausbildung zu verlangen, steht jedoch weder in geeigneter Weise für den wirklichen und effektiven Grad an Integration, noch vermag sie ihn zu stärken.

Andererseits erklärt die Rechtfertigung mit der Knappheit der öffentlichen Mittel nicht das Erfordernis, dass mit der Ausbildung im Ausland eine mindestens einjährige Ausbildung im Inland fortgesetzt werden muss.

In Bezug auf die Vereinbarkeit der Freizügigkeit mit der Verweigerung von Beihilfen für Auszubildende, die Grenzpendler sind, weil es sich bei ihrem Aufenthaltsort nicht um den ständigen Wohnsitz handelt und er nur zum Zweck der Ausbildung gewählt worden ist, führt der Generalanwalt aus, dass dieses Erfordernis die Freizügigkeit zu Lasten derjenigen beeinträchtigt, die in grenznahe Ortschaften ziehen, um regelmäßiger am Unterricht im Nachbarland teilnehmen zu können.

Der Generalanwalt äußert Verständnis dafür, dass regionalpolitische Erwägungen Ausgleichsmaßnahmen für die Nachteile ratsam machen, die den Bürgern entstehen, die in geringer Entfernung zu einem anderen Staat leben und erfahren, wie die Grenzen ihre Möglichkeiten der Wahl einer in der Nähe ihres Wohnsitzes gelegenen Ausbildungsstätte verzerren. Allerdings lehnt er im Fall von Frau Bucher das Erfordernis, dass ihr Wohnsitz „ständig“ sein muss, ab. Er hält die Anknüpfung an den Wohnsitz für ausreichend, da der ständige Wohnsitz des Betroffenen sowohl zu Beginn der Ausbildung als auch während der Vorlesungszeit in Deutschland liegen muss.

In beiden Fällen beschränkt nach Ansicht des Generalanwalts die Gewichtung der Beihilfen anhand der Studienleistungen die Freizügigkeit weniger.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des

Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES, CS, DE, EN, EL, FR, IT, NL, PL

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

*<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-11/06>
[und C-12/06](#)*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*